



STADTAMTSLEITUNG

Mag. Elisabeth Reich

Landeck, 17.09.2021

**Spielplatzordnung 2021****KUNDMACHUNG**

Gem. § 60 Abs. 1 der TGO 2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck in seiner Sitzung am 16. September 2021 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

**Spielplatzordnung  
des Gemeinderates der  
STADT LANDECK  
vom 16. September 2021**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, wird nachstehende Verordnung erlassen:

**I. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Spielplätze, welche im Eigentum oder Verwaltung der Stadtgemeinde Landeck stehen. Ausgenommen hiervon ist der Spielplatz beim Funpark, für den eine separate Verordnung erlassen wird.

## **II. Benützung der Spielplätze**

1. Der Zutritt zu den Spielplätzen ist nur Fußgängerinnen und Fußgängern gestattet.
2. Das Befahren mit Kinderwägen, Krankenfahrstühlen sowie Kinderfahrzeugen (Dreiräder, Roller, Kinderautos u.dgl.) ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, die Spielplätze mit Fahrrädern, Mopeds und Skateboards zu befahren.
3. Das Fußballspielen ist nicht gestattet.
4. Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.
5. Rauchen ist auf allen Spielplätzen verboten.
6. Das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten.
7. Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten ist auf den Spielplätzen untersagt.
8. Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte wie beispielsweise Zelte und das Nüchtern sind in den Spielplätzen verboten.
9. Die Benützung der Spielplätze für Werbung aller Art ist untersagt.

## **III. Hunde**

1. Hunde sind an der Leine und mit Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen zu führen.
2. Hunde sind auf Spielplätzen von Spielgeräten, Rasen bzw. Grünflächen und insbesondere von Sandkästen fernzuhalten.
3. Hundekot ist von der Hundehalterin/dem Hundehalter in Abfallbehältern zu entsorgen.

## **IV. Schonung der Anlagen**

1. Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind schonend und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.
2. Jede mutwillige Verunreinigung der Anlagen sowie deren Einrichtungen (Spielgeräte, Pflanzungen und weiterer Anlagen) ist verboten.

## **V. Öffnungszeiten**

Die Anlagen sind während der Sommerzeit (vom letzten Sonntag im März bis zum letzten Sonntag im Oktober) von 07.00 bis 21.30 Uhr, sowie in der Winterzeit von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Ausgenommen hiervon sind Spielplätze bei den Bildungseinrichtungen, welche während des Kindergartenjahres erst ab 13 Uhr für die Allgemeinheit geöffnet sind. Der Zutritt und die Benützung sind nur in diesen Zeiten gestattet.

## **VI. Obsorge für Kinder und Jugendliche**

Für die Einhaltung der Spielplatzverordnung durch Kinder und Jugendliche sind deren Begleitpersonen bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## VII. Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## VIII. Strafbestimmungen

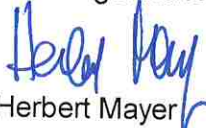
Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

## IX. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

  
Herbert Mayer



### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17.09.2021

Abgenommen am: 04 Okt. 2021

Aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen am: 27.10.21